



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Volker Beck, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 6 April 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2017**  
HIER **Arbeitsnummer 3/224**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck  
vom 29. März 2017  
(Monat März 2017, Arbeits-Nr.3/224)

---

Frage

*Inwiefern sollte nach Auffassung der Bundesregierung auch nach der anstehenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, Familienangehörigen unabhängig von einer eigenen konkreten Verfolgungssituation den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz zu gewähren, um einen einheitlichen Status innerhalb der Familie herzustellen, vor dem Hintergrund, dass Familienangehörige einer verfolgten Person sich häufig in einer latenten Gefahrensituation befinden (vgl. Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zum Entwurf eines Berichts über den Vorschlag für eine Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (COM(2016)0466-C8-0324/2016-2016/0223(COD)), und was unternimmt sie auf europäischer Ebene, damit diese Möglichkeit im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgesehen wird?*

Antwort

Der Vorschlag zur Verordnung über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Qualifikations-Verordnung“) sieht vor, dass Familienangehörige eines international Schutzberechtigten, die sich im Gebiet des schutzgewährenden Mitgliedstaates aufhalten, grundsätzlich die gleichen Rechte haben wie der international Schutzberechtigte selbst, u.a. einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel. Die Erteilung eines abgeleiteten Schutzstatus aufgrund der Eigenschaft als Familienangehörige ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Verhandlungen zur Qualifikations-Verordnung dafür ein, dass das nationale Familienasyl im Sinne des § 26 des Asylgesetzes beibehalten werden kann und hat hierzu Vorschläge zur Anpassung der Qualifikations-Verordnung eingebracht.